

GZ.: Präs. 12476/2003 - 2

Graz, 20.4.2004
Mag Fa/Mag Dom

Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit
der Stadt Graz

Antrag gem § 45 Abs 6 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967,
LGBI Nr 130/1967 idF LGBI Nr 91/2002

Berichtersteller/in:

.....

Bericht **an den** **Gemeinderat**

Aufgrund des Prüfberichtes des Stadtrechnungshofes „Verwendung der Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit der StadtsenatsreferentInnen“ (GZ: StRH – 1038/2002) und der bezughabenden Stellungnahme des Kontrollausschusses vom 16.6.2003 wurde die Magistratsdirektion mit der *Ausarbeitung von Richtlinien, in denen die generelle Vorgangsweise der Verwendung der Mittel der Öffentlichkeitsarbeit zu definieren ist*, beauftragt. *Die Richtlinien sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.*

Der vorliegende Entwurf der „Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Graz“ regelt:

- unter welchen Voraussetzungen Finanzmittel der Stadt Graz für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen,
- welche Kriterien bei der Öffentlichkeitsarbeit zu beachten sind und
- für wen diese gelten.

Besonderes Augenmerk wurde dabei auch auf ein einheitliches Auftreten (Corporate Design) gelegt, um die Stadt Graz als Dachmarke zu positionieren.

Mit diesen Regelungen sollen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die Finanzmittel für die Öffentlichkeitsarbeit effektiv und effizient eingesetzt werden. Die operative Umsetzung der Richtlinien und das Controlling werden nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat gesondert mittels Präsidialerlasses geregelt werden.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt daher gemäß § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 91/2002 den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem beigelegten Entwurf der „Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Graz“ wird zugestimmt.

Die Bearbeiterin:

Die Bearbeiterin:

(Mag. Fasch)

(Mag. Dominik)

Die Abteilungsvorständin
des Präsidialamtes:

Der Magistratsdirektor:

Der Bürgermeister:

Beilage: „Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Graz“

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin: